



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVLB)

1. ALLGEMEINES

Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der ORLEN Austria GmbH; dies sofern schriftlich nichts von den AVLB-Abweichendes vereinbart wurde. Sie gelten ab Einführung der jeweiligen Abänderung und sind auf unserer Homepage unter www.ornen-austria.at einsehbar. Im Verhältnis zu Geschäftskunden gelten die AVLB uneingeschränkt. Im Verhältnis zu Konsumenten gehen im Falle eines Widerspruches mit diesen AVLB die einschlägigen gesetzlich zwingenden Bestimmungen vor. Sämtliche Ausführungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote sind freibleibend und gelten nur solange der Vorrat reicht. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Es gelten ausschließlich die AVLB der Verkäuferin. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Der Kaufvertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei elektronischen Bestellungen stellt eine Zugangsbestätigung keine Annahme der Bestellung dar.

Wir ersuchen Sie, Gutscheine jeder Art binnen 3 Jahren einzulösen. Sie sind maximal 5 Jahre gültig.

3. BARGELDZAHLUNG BEI TANKAUTOMATEN-STATIONEN

Bei Bargeldzahlungen an unseren Tankautomaten wird Retourgeld nur in Form einer Gutschrift (Bon) rückerstattet. Diese Gutschrift wird automatisch nach Beendigung des Tankvorganges ausgedruckt und ist ausschließlich an demselben Automaten einlösbar. Restguthaben können ausschließlich an derselben Station, an der getankt wurde oder innerhalb von 5 Jahren bei uns eingelöst werden. Zur Einlösung des Gutschriftsbetrages ist der Restguthaben-Bons samt Bankverbindung entweder per E-Mail an tankautomaten@ornen-austria.at oder per Post an ORLEN Austria GmbH, Abteilung Tankautomaten, 4600 Wels, Vogelweiderstraße 8 zu senden.

4. EINLÖSUNG VON GUTSCHEINEN UND RESTGUTHABEN

Restguthaben und Gutscheine sind 5 Jahre einlösbar.

5. MUSTER

Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster. Alle Analysedaten sind auch bezüglich der Höchst- und Mindestwerte nur als ungefähr anzusehen, außer im Falle unserer ausdrücklichen Garantie von Eigenschaften der gelieferten Ware. Für die Beschreibung der Beschaffung der Kaufsache ist die schriftliche Vereinbarung im Kaufvertrag maßgeblich.



Geringfügige oder für den Käufer zumutbare Änderungen und Abweichungen von den Mustern und Proben sowie den Höchst- und Mindestwerten gelten vorweg als genehmigt. Eine haftungsbegründende Gewährleistung kann weder aus den vorstehenden Angaben noch aus sonstigen Anwendungshinweisen oder Beratungen abgeleitet werden.

6. PREISE

Wenn nicht Gegenteiliges vereinbart ist verstehen sich unsere Preise als Nettopreise für die angegebene Mengeneinheit ab Raffinerie bzw. Abgangslager jeweils ausschließlich Gebinde, gegebenenfalls verzollt, einschließlich öffentlicher Abgaben, insbesondere aber auch CO₂-Steuer, Mineralölsteuer auf Grund der am Tag des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Zoll-, Steuer-, Abgaben- und Frachtsätze sowie der internationalen Währungsparitäten. Die Preise sind freibleibend, gelten bis auf weiteres und haben die zur Zeit der Erstellung unseres Angebotes herrschenden Umstände als Grundlage. Bei Änderungen des Marktpreises, von Gesetzen und/oder Verordnungen, öffentlicher Abgaben und/oder sonstiger preisbildender Komponenten wie z.B. Währungsparitäten, Einstandspreise, Frachtkosten, Lohnkosten, Raffinerieabgabepreise, Rohölkosten, Aufschläge und Spannen und dergleichen sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Behördlich genehmigte Preisänderungen oder Preisänderungen von der Paritätischen Kommission berechtigten uns, diese ab deren Wirksamkeit in Rechnung zu stellen. Ansonsten sind für die Preisbildung die am Tag der Lieferung herrschenden Umstände maßgebend.

Zu einer Preiserhöhung ist die Verkäuferin weiters dann berechtigt, wenn infolge außergewöhnlicher Umstände, insbesondere in den Fällen höherer Gewalt im Sinne Punkt 11 der AVLB-Mehrkosten entstehen.

7. LIEFERUNG, EIGENTUMSVORBEHALT:

Die Lieferung der Ware erfolgt an die vom Käufer angegebene Lieferanschrift. Die angelieferte Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Zinsen und Spesen in das Eigentum des Käufers über. Davon unabhängig geht die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der Waren auf den Käufer über. Im Falle der Vermischung, Vermengung oder Verbindung der Ware mit anderen Gegenständen überträgt der Käufer bereits jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten oder vermengten Gut bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf die Verkäuferin.

8. ÜBERNAHME DER WAREN:

a) Mengenfeststellung:

Die Feststellung des Gewichtes erfolgt stets direkt in der Lieferraffinerie bzw. im Lieferlager. Jede vom Käufer anderweitig gewünschte amtlich geeichte Abwaage muss rechtzeitig vom Käufer verlangt und dafür anfallende Kosten getragen werden. Erfolgt die Lieferung durch Tankwagen, welche mit geeichten Messvorrichtungen ausgestattet sind, so sind die dabei festgestellten Mengen für die Berechnung maßgebend.



b) Übernahme- und Lieferfristen:

Falls keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, hat die Übernahme der gekauften Ware prompt zu erfolgen, wenn nötig nach Absprache auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten. Wird die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist vom Käufer nicht übernommen, sind wir berechtigt, ohne Einräumung einer Nachfrist über die Ware anders zu disponieren und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Transportkosten für die Ware einschließlich etwaiger Einlagerungen und Wagenstandgelder und des Rücktransportes der Ware gehen unbeschadet unserer weitergehenden Ersatzansprüche zu Lasten des Käufers. Für die Einhaltung von Lieferfristen haften wir nur bei ausdrücklicher Übernahme einer Gewähr. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Ersatzlieferung.

Eine Pflicht zur Leistungsausführung besteht erst dann, wenn der Käufer all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen bis zu einer Woche zu überschreiten.

c) Lagertanks:

Für den vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustand des Tanks bzw. sonstiger Abfülleinrichtungen und die Richtigkeit der Angaben über das Fassungsvermögen haftet der Käufer. Der Käufer stellt sicher, dass sämtliche gesetzliche und behördliche Vorschriften über den Zustand der Tanks und der sonstigen Abfülleinrichtungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für die Regelungen, die die Sicherheit der Lagerung von Treibstoffen auf Flugplätzen und Flughäfen betreffen. Wir sind nicht verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorschriften durch den Käufer zu überprüfen.

d) Temperatur:

Keine Haftung übernehmen wir für bestimmte Eingangstemperaturen, insbesondere bei Bitumen- oder Heizöllieferungen im Kesselwagen oder im Straßentankwagen.

9. GEFAHRENÜBERGANG

Abholung ab Werk (lose Ware):

Sobald das Produkt die Einfüllmechanismen des Transportmittels erreicht, geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Kunde stellt sicher, dass sich die zu beliefernden Anlagen in einem einwandfreien und behördlich genehmigten Zustand befinden und der Käufer über diese Anlagen verfügungsberechtigt ist. Der Transport der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Zustellung frei Haus (lose Ware):

Sobald das Produkt die Einfüllmechanismen des Transportmittels erreicht, geht die Gefahr auf den Käufer über.

Zustellung frei Haus (verpackte Ware):

Der Gefahrenübergang erfolgt am Bestimmungsort



10. RÜCKTRITTSRECHT *nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) (gilt nur für Verbrauchergeschäfte):*

Der Konsument als Käufer hat folgende Rechte:

- Es besteht die Möglichkeit von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag zurückzutreten;
- Im Falle des Rücktrittes hat der Verbraucher die Kosten für die Rücksendung der Waren, für Wertverlust sowie anteilige Kosten für teilweise erbrachte Dienstleistungen zu tragen;
- Gemäß § 11 Abs. 1 FAGG beträgt die Rücktrittsfrist 14 Tage. Sie beginnt bei Waren ab Übergabe der Ware an den Konsumenten oder an seine Beauftragten, bei in Teilen gelieferten Waren mit der Lieferung des letzten Teiles, bei gemischten Verträgen (Waren und Dienstleistungen) ebenfalls ab Übergabe der Ware, bei Dienstleistungen und Bezugsverträgen ab Vertragsabschluss.
- Der Rücktritt kann innerhalb der Frist ohne Angabe von Gründen erklärt werden. Die Rücktrittserklärung kann in jeder beliebigen Form erfolgen – Telefon, E-Mail, Telefax, Papierform. Die bloße Rücksendung der Ware ohne weiteren Kommentar ist nicht ausreichend. Auf Wunsch des Konsumenten übermitteln wir eine Muster-Widerrufsbelehrung.
- Im Falle einer schriftlichen Erklärung reicht deren Absendung am letzten Tag der Frist. Der Rücktritt muss uns nachweislich zugehen, weshalb die Schriftform (Einschreiben) empfohlen wird.
- In folgenden Fällen besteht kein Rücktrittsrecht: bei innerhalb der Rücktrittsfrist vollständig erbrachten Dienstleistungen, wenn Waren nach ihrer Anlieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Waren vermischt werden, insbesondere bei Flüssigkeiten wie Treibstoffen, Heizöl, AdBlue, Schmiermitteln udgl. sowie im Falle dringender Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG:

Der Käufer sichert zu, dass die erworbenen Produkte, Komponenten oder Stoffe bestimmungsgemäß unter Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt genannten Vorsichtsmaßnahmen verwendet und nicht entgegen geltenden Gesetzen, Verordnungen und/oder Richtlinien weiterveräußert werden. Die Verkäuferin haftet somit nicht für die Eignung der Ware für bestimmte Zwecke des Käufers. Der Käufer hält die Verkäuferin diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Im Falle von Mängelbhebungen oder Ersatzlieferungen wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert, gehemmt oder unterbrochen. Auch berechtigt dies nicht zur Abänderung der Zahlungsmodalitäten.

Mängel müssen von Unternehmern bei Übernahme der Ware unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen schriftlich beanstandet werden (Mängelrüge) andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

In jedem Fall muss den von uns bekanntgegebenen und ermächtigten Personen vom Käufer die Möglichkeit zur sofortigen Nachprüfung nach den Regeln der Technik gegeben werden. Insbesondere erfolgt zeitnahe die Nachprüfung gemäß den Normen für Probeentnahmen in der



jeweils gültigen Fassung. Uns ist Gelegenheit zu geben, die Proben der bemängelten Ware unmittelbar aus dem zugehörigen Behälter zu ziehen und diesen zu untersuchen. Vom Käufer selbst entnommene Proben werden von uns nicht anerkannt.

Die Kosten einer erforderlichen besonderen Prüfung trägt der Vertragsteil, zu dessen Nachteil sie ausfällt. Bei begründeter und rechtzeitiger Beanstandung der Ware sind wir verpflichtet, die mangelhafte Ware oder Leistung durch fehlerfreie auszutauschen bzw. zu verbessern. Insoweit nicht zwingende Bestimmungen für Verbraucher (KSchG) entgegenstehen, gehen Arbeits- und Transportkosten im Rahmen der Gewährleistung zu Lasten des Käufers. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche sowie Schadenersatzansprüche für leicht fahrlässiges Verschulden oder Ansprüche auf entgangenen Gewinn- und Produktionsausfall sind ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist mit der Versicherungssumme der einschlägigen Versicherung begrenzt. Im Übrigen leisten wir Gewähr im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Insbesondere übernehmen wir keine Haftung für Verunreinigungen der Ware, die sich aus der Beschaffenheit des Tanks oder Fässer beim Käufer oder aus der Beschaffenheit der sich gegebenenfalls noch im Tank oder den Fässern befindlichen Restware oder sonstigen Verunreinigungen (bestehende Verunreinigung des Tanks oder Fasses) resultiert. Der Käufer hält uns von sämtlichen Schäden, die aus solchen Verunreinigungen resultieren schad- und klaglos.

12. ZAHLUNG:

Zahlungen sind in jener Währung zu leisten, in welcher die Rechnung ausgestellt ist. Die Zahlung hat, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, bei der Übernahme der Ware und ohne jeden Abzug zu erfolgen. Für alle uns durch Zahlungsverzug entstandenen Verluste haftet der Käufer in vollem Umfang. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe sowie Mahn- und Inkassospesen zu begehren. Die aktuellen gesetzlichen Verzugszinsen betragen bei Verbrauchergeschäften 4% pro Jahr und bei Geschäften zwischen Unternehmern 9,2 % über dem Basiszinssatz.

Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Wir haften nur dann, wenn die Quittung auf unserem nummerierten Vordruck erfolgt ist. Bei Zahlungsverzug des Käufers, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder bei Bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichkeit unserer Forderungen gefährden oder erschweren, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag bezüglich einzelner oder aller noch nicht ausgelieferter Warenmengen aus abgeschlossenen Verträgen berechtigt. Bei Fakturrechnung mittels Erlagscheines oder mittels Banküberweisung ist die Anführung der Rechnungs- und Kundennummer erforderlich. Jede Lieferung gilt hinsichtlich der Bezahlung als ein Geschäft für sich. Die Richtigkeit unserer Kontoauszüge bzw. Belastungsnoten gilt als vom Käufer anerkannt, wenn er die Belege nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellung (Belegdatum) schriftlich als unrichtig zurückweist. Wir sind berechtigt, einlangende Zahlungen, die nicht eindeutig gewidmet wurden, nach unserer Wahl auf offene Forderungen anzurechnen. Der Käufer kann Gegenforderungen nur dann gegen unsere Kaufpreisforderungen oder sonstigen Forderungen aufrechnen, wenn die Gegenforderungen von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.



Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen z.B. Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Käufers ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Wir sind berechtigt, Forderungen von Gesellschaften, an denen wir direkt oder indirekt beteiligt sind, gegen Forderungen des Käufers aufzurechnen.

13. HÖHERE GEWALT UND ANDERE ERFÜLLUNGSHINDERNISSE:

Durch Fälle höherer Gewalt werden wir der Lieferverpflichtung enthoben. Das gleiche gilt für sämtliche unvorhergesehenen, von unserem Willen unabhängige Störungen, wie Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, gleichgültig welcher Art, sowie Ausfall von in Aussicht genommenen Liefer- oder Bezugsquellen. Tritt höhere Gewalt oder einer der vorerwähnten Umstände ein, insbesondere der gänzliche oder teilweise Wegfall unserer Bezugsquellen, sind wir nicht verpflichtet, die Eindeckung mit der vertragsgegenständlichen Ware bei fremden Bezugsquellen vorzunehmen. Im Falle solcher Umstände sind wir berechtigt, die jeweils zur Verfügung stehenden Warenmengen aliquot nach Vertragsmengen auf unsere Abnehmer aufzuteilen, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen dagegenstehen.

14. Exportkontrollen, Sanktionen und territoriale Beschränkungen

Die Parteien sichern zu, dass sie alle vertraglich relevanten Handelskontrollgesetze einschließlich der Listen von Sanktionen betroffener Personen kennt und sie bei der Erfüllung des Vertrages einhält. Im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages sichern die Parteien zu, dafür zu sorgen, dass ihre Kontraktoren und Erfüllungsgehilfen, keine Handlungen tätigen, welche dazu führen, dass die jeweils andere Partei (a) der Gefahr ausgesetzt ist, in eine Liste über von Sanktionen betroffene Personen aufgenommen oder anderweitig zum Ziel nationaler, regionaler oder multilateraler Handelskontrollgesetze zu werden; oder (b) in der Position eines Verstoßes gegen Handelskontrollgesetze ist.

Den Vertragsparteien ist es untersagt die gelieferten/abgenommenen Produkte an oder für die Endverwendung in einem eingeschränkten Territorium (siehe unten) oder durch eine von Sanktionen betroffene Person direkt oder indirekt zu exportieren, reexportieren, umleiten, handeln, versenden, importieren, transportieren, lagern, verkaufen, liefern oder zurückliefern, auch wenn die Ware wesentlich verändert wurde.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die oben definierten Bedingungen für jeden direkten oder indirekten Weiterverkauf der von ORLEN Austria GmbH bezogenen Ware, seinen Kunden ebenfalls aufzuerlegen, bzw. die weitere Auferlegung dieser Bedingungen von seinen Kunden zu verlangen.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, den Vertrag oder Teile davon zu erfüllen auch haften sie nicht für Schäden oder Kosten jeglicher Art aufgrund von Verzug oder Nichterfüllung, und sind berechtigt, die Vertragserfüllung mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder diesen zu kündigen, sofern eine der Vertragsparteien feststellt, dass a) die Erfüllung einer Vertragsverpflichtung die Partei der Gefahr aussetzen würde, in eine Liste von Sanktionen betroffener Personen aufgenommen zu werden oder auf andere Weise zum Ziel nationaler, regionaler oder multilateraler Handels- oder Wirtschaftssanktionen im Rahmen von Handelskontrollgesetzen zu werden; oder b)



die andere Partei die Verpflichtungen und/oder Bedingungen dieses Punktes nicht erfüllt hat; oder
c) die andere Partei zu einer von Sanktionen betroffenen Personen wird.

Sofern eine der Parteien die Leistungen/Lieferungen aussetzt oder den Vertrag gemäß diesem Punkt kündigt, haftet diese Partei gegenüber der anderen Partei nicht für Schäden oder Verluste für Verzögerungen oder Nichterfüllung, mit Ausnahme der Rückerstattung von Geldern, die von der anderen Partei für bereits bezahlte Waren, die nicht geliefert wurden, soweit eine solche Rückerstattung nicht im Widerspruch zu Handelskontrollgesetzen steht.

Auf Verlangen von der ORLEN Austria GmbH muss der Vertragspartner Nachweise erbringen, welche die ORLEN Austria GmbH vernünftigerweise verlangen kann, um die Einhaltung dieses Punktes durch den Vertragspartner nachzuweisen, einschließlich der Überprüfung der endgültigen Bestimmung der von ORLEN Austria GmbH gelieferten Produkte und um nachzuweisen, dass Kontrollen vorhanden sind, die die Einhaltung der für die Durchführung des Vertrags geltenden Handelskontrollgesetze aktiv unterstützen.

In diesem Punkt 12 bedeuten:

"Handelskontrollgesetze" sind jegliche Vorschriften betreffend Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder Embargos, Listen von Sanktionen betroffener Personen, Handelskontrollen für die Einfuhr, Ausfuhr, Weitergabe oder anderweitigen Handel mit Waren, Dienstleistungen oder Technologien, Anti Boykott-Gesetze oder jegliche ähnliche Vorschriften, Regeln, Beschränkungen, Anordnungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit Rechtskraft bzgl. der vorgenannten Angelegenheiten haben und für eine an der Durchführung des Vertrags beteiligte Partei gelten.

"Von Sanktionen betroffene Person" bedeutet jede natürliche oder juristische Person, Einheit oder Organisation, die

{i} in einem eingeschränkten Territorium gebietsansässig, niedergelassen oder registriert ist oder auf die anderweitig Handelskontrollgesetze zielen;

{ii} direkt oder indirekt im Besitz oder unter Kontrolle (in dem Sinn wie diese Begriffe nach den einschlägigen Handelskontrollgesetzen ausgelegt werden) ist oder im Namen solcher Personen, Einheiten oder Organisationen, wie unter {i} beschrieben, handelt; oder

{iii} ein Direktor, Beamter oder Angestellter einer juristischen Person, Einheit oder Organisation wie unter {i} oder {ii} beschrieben ist.

"Eingeschränktes Territorium" bedeutet ein Land, ein Staat, ein Gebiet oder eine Region, die/das umfassenden wirtschaftlichen oder handelspolitischen Beschränkungen gemäß den für die Durchführung dieses Vertrags geltenden Handelskontrollgesetzen unterliegt. Zum Zeitpunkt des Vertrags gehören zu den eingeschränkten Territorien Kuba, Krim und Sewastopol, die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der Oblaste Donetz, Luhansk, Zaporizhzhia und Kherson in der Ukraine, Iran, Nordkorea und Syrien.

Dieser Punkt 12 behält auch nach Auslaufen oder der Beendigung dieses Vertrags Gültigkeit.



15. WERBEMATERIAL, GEBRAUCHSANLEITUNGEN:

Der Käufer ist verpflichtet, Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise genauestens zu beachten. Er darf ohne unsere Zustimmung keinerlei Veränderungen an unseren Unterlagen oder unserem Werbematerial vornehmen. Die Verwendung von Marken ist ohne unsere Zustimmung ausdrücklich untersagt.

16. KORRUPTION; BESTECHUNG, GELDWÄSCHE UND KARTELLRECHT

In Verbindung mit diesem Vertrag und den daraus resultierenden Geschäften erklärt, gewährleistet und sichert jede Partei zu, dass sie alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anforderungen kartellrechtlicher Natur sowie zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche kennt und einhält.

17. GÜLTIGKEIT DER AVLB

Unsere AVLB finden in der jeweils gültigen Fassung, ersichtlich auf unserer Homepage Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart oder zwingendes Recht anzuwenden ist. Sie behalten auch dann Gültigkeit, wenn auf der Bestellung des Käufers andere Bedingungen angegeben sein sollten. Allgemeine Geschäftsbedingungen als jene von ORLEN Austria werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

18. GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL UND SALVATORISCHE KLAUSEL

Für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wels. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich unserer AVLB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine solche Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt.

19. DATENSCHUTZ

Unsere Datenschutzerklärung befindet sich auf www.ornen-austria.at